

Regulativ ab 1. Januar 2020 über die Mindestlöhne und Mindestentgelte (Empfehlung)

Der Presse-GAV 2000 (Gesamtarbeitsvertrag für festangestellte und freie JournalistInnen und das technische Redaktionspersonal) wurde per Ende Juli 2004 durch den Verlegerverband Schweizer Medien gekündigt. syndicom empfiehlt ihren journalistisch tätigen Mitgliedern und den Verlegern - im Interesse der journalistischen Qualität und der materiellen Sicherheit der Medienschaffenden - bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesamtarbeitsvertrages die folgenden Mindestansätze weiterhin anzuwenden. Die aufgelisteten Beträge wurden der seit Oktober 2003 aufgelaufenen Teuerung angepasst (0,9%, Stand Oktober 2017 bis 2019). Bei den angegebenen Mindestlöhnen handelt es sich um Brutto-Beträge. Der 13. Monatslohn ist bei den Mindestlöhnen noch nicht berücksichtigt. Die Geltendmachung eines solchen ist in der Schweiz jedoch üblich.

1a) Mindestlöhne für festangestellte Journalistinnen und Journalisten

| Regionen | 1. Berufsjahr | 3. Berufsjahr | 6. Berufsjahr | 9. Berufsjahr |
|------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Städte Basel, Bern und Zürich | Fr. 6'010.- | Fr. 6'524.- | Fr. 7'291.- | Fr. 8'064.- |
| übrige Schweiz inkl. Liechtenstein | Fr. 5'587.- | Fr. 6'086.- | Fr. 6'831.- | Fr. 7'581.- |
| Tessin | Fr. 5'286.- | Fr. 5'731.- | Fr. 6'345.- | Fr. 6'902.- |

Als Berufsjahre werden alle Jahre anerkannt, in denen eine Journalistin /ein Journalist in fester Anstellung oder freier Mitarbeit nachweislich in Haupterwerbstätigkeit für den redaktionellen Teil von Medienprodukten Beiträge hergestellt oder redaktionell bearbeitet hat. Nicht massgebend ist der Zeitpunkt eines allfälligen Eintrages in ein Berufsregister.

b) Mindestlöhne für das technische Redaktionspersonal

Für das festangestellte technische Redaktionspersonal gelten die folgenden Mindestlöhne des GAV für die grafische Industrie 2019-2021 zwischen viscom, syndicom und Syna:

| | |
|---------------------------------|-------------|
| Mindestlohn 1. – 4. Berufsjahr: | Fr. 4'200.- |
| ab 5. Berufsjahr: | Fr. 4'500.- |

Nicht im Mindestlohn enthalten sind die folgenden Zuschläge:

- für Nachtarbeit von 23.00 – 6.00 Uhr: 50 %
- für Arbeit an Sonn- und Feiertagen von 0.00 – 24.00 Uhr: 100%
- für Arbeit am Vortag von Sonn- und Feiertagen von 17.00 – 23.00 Uhr: 50%
- für Überstunden: 25 %
- Übergangsbestimmung bis 31.12.2021 für Nachtzuschlag in Zeitungsdruckereien: Da der Nachtzuschlag von 70% auf 50% reduziert wurde, muss die Differenz im Grundlohn angepasst werden.

2. Mindestlöhne für Stagiaires (Art. 44 GAV)

Deutschsprachige Schweiz

| 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester |
|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Fr. 3'708.- | Fr. 4'052.- | Fr. 4'403.- | Fr. 5'098.- |

Die gesamte Stagezeit wird an die Berufsjahre angerechnet.

Tessin

| 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester |
|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Fr. 3'339.- | Fr. 3'673.- | Fr. 4'007.- | Fr. 4'562.- |

Die Stagezeit wird nicht an die Berufsjahre angerechnet.

3. Mindestlohn für Volontärinnen / Volontäre (Art. 45 GAV)

Der Volontariatsmindestlohn beträgt **Fr. 4'229.-** monatlich (deutschsprachige Schweiz und Tessin). Die Volontariatszeit wird an einen anschliessenden Stage angerechnet, nicht aber an die Berufsjahre.

4. Mindestentgelte für freie Redaktionsmitarbeitende

| Regionen | Tag | Halbtag | Stunde |
|--------------------------------|-----------|-----------|----------|
| Städte Basel, Bern, und Zürich | Fr. 523.- | Fr. 262.- | Fr. 66.- |
| übrige Schweiz inkl. FL | Fr. 484.- | Fr. 242.- | Fr. 61.- |
| Tessin | Fr. 449.- | Fr. 225.- | Fr. 55.- |

Das **13. Monatsentgelt** in der Höhe von 8,33% sowie der **Ferienanteil** von 10,64% sind in den Mindestentgelten enthalten. Die Anteile sind auf den Entgeltabrechnungen ausdrücklich aufzuführen.

In diesen Minimalentgelten ist kein Spesenanteil und kein Entgelt für eine allfällige Zweit- oder Mehrfachnutzung enthalten.

Entschädigungen für Infrastrukturkosten (Büromiete, Kosten für Mobiliar und EDV etc.) sind im Mindestentgelt nicht berücksichtigt und müssen gesondert ausgehandelt werden.

Die **Kilometerentschädigung** bei der Verwendung privater Motorfahrzeuge für dienstliche Fahrten beträgt 71 Rappen.

5. Mindestentgelte für Fotografien

Für Arbeiten/Beiträge mit einem Zeitaufwand (inkl. Labor/elektronische Bildbearbeitung) von mehr als 4 Stunden gelten die unter Ziffer 4 genannten Mindestentgelte.

| | |
|--|-----------|
| Einzelbild s/w oder farbig: | Fr. 206.- |
| 2. Bild zum gleichen Anlass: | Fr. 84.- |
| ab 3. Bild zum gleichen Anlass: | Fr. 50.- |
| Archivbild aus dem Archiv des Medienunternehmens: | Fr. 84.- |
| Mindestentgelt für ein vom Medienunternehmen aus dem Archiv des Fotografen bestelltes Bild, das nicht veröffentlicht wird: | Fr. 89.- |

Spesen sowie weitere Auslagen (Digitalpauschale etc.) sind separat zu entschädigen.

6. Sozialversicherungsbeiträge für freie Redaktionsmitarbeitende

Auf den Entgelten für freie Redaktionsmitarbeitende sind gemäss Sozialversicherungsrecht vom Medienunternehmen und den freien Redaktionsmitarbeitenden die folgenden Beiträge zu entrichten:

AHV/EO/ALV: je 6,375 % des Entgelts;

Berufliche Vorsorge (BVG): Die Beitragssätze der Vorsorgeeinrichtung von syndicom (PK Freelance) betragen je 6,25% bzw. je 1,125% des Entgelts für Mitarbeitende, die im Vorjahr das 24. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Zum AHV- und BVG-pflichtigen Entgelt gehören alle Honorarbestandteile mit Ausnahme der ausgewiesenen Spesen (Reise, Verpflegung usw.) und der ausgehandelten Entschädigung für Infrastrukturkosten.